Stadt Georgsmarienhütte
Der Bürgermeister
Bildung, Sport, Gebäudemanagement, Soziales, Jugend

Verfasser/in: Michael Dreier

Vorlage Nr. BV/034/2018
Datum: 13.02.2018

Beschlussvorlage

Beratungsfolge	Sitzungs-datum	Sitzungsart (N/Ö)
Ausschuss für Kultur, Schule, Soziales, Jugend und Sport	01.03.2018	Ö
Verwaltungsausschuss (nichtöffentlich)	14.03.2018	N
Rat	15.03.2018	Ö

Betreff: **Änderung der Richtlinie der Stadt Georgsmarienhütte über die finanzielle Förderung der Sportvereine in der Stadt Georgsmarienhütte**

Beschlussvorschlag:

a) Absatz 4 der Ziffer 5.1. der Richtlinie der Stadt Georgsmarienhütte über die finanzielle Förderung der Sportvereine in der Stadt Georgsmarienhütte wird gestrichen und durch folgende Formulierung ersetzt:
„Die Stadt gewährt Vereinen, denen städtische Sportanlagen überlassen werden, einen Zuschuss zur Förderung der Allgemeinheit aus sport- und jugendpflegerischen Gründen."

b) Steuerforderungen des Finanzamtes auf Umsätze aus städtischen Zahlungen für Sportplatzpflegearbeiten werden den Vereinen erstattet.

Sachverhalt / Begründung:

Die Pflege der Außenanlagen an den Sportfreianlagen im Stadtgebiet wird seit mehr als 10 Jahren aufgrund entsprechender Nutzungsverträge durch die Sportvereine ausgeführt. Hierfür zahlt die Stadt Georgsmarienhütte eine entsprechende Pauschale als Aufwandsentschädigung. Die Finanzbehörden in Niedersachsen definieren seit geraumer Zeit derartige Zahlungen bei den Vereinen als Erträge aus wirtschaftlicher Betätigung, die dann entsprechend mit 19% Umsatzsteuer belegt werden. Diese Steuerforderung schmälert nicht nur die Einnahme der Vereine, sondern führt in Georgsmarienhütte in einigen Fällen auch dazu, das die Anrechnung dieser Umsätze auf die weiteren zu versteuernden Einnahmen eine Überschreitung von steuerrechtlichen Grenzwerten zur Folge hätte. Mit dem Ergebnis, das weitere, steuerlich negative Folgewirkungen auf die Vereine zukämen.

Die in 2017 vorgenommene textliche Änderung in Ziffer 5.1 der Richtlinie, die zur Lösung des Steuerproblems lediglich einen Ausgleich der Steuerforderung möglich gemacht hätte, trug diesem Umstand nicht ausreichend Rechnung und war daher für die Vereine nicht zielfüh-

rend. Dementsprechend wurde jetzt versucht, durch eine Änderung der Nutzungsverträge und der Sportförderrichtlinie eine Regelung zu finden, die dieser Problematik im Sinne der Vereine gerecht wird.

Das Finanzamt Osnabrück Land war gebeten worden, dazu Stellung zu nehmen, ob die derzeitige Regelung zur Zahlung an die Sportvereine für die Pflege von Sportanlagen auch geeignet ist, eine Umsatzsteuerpflicht grundsätzlich zu vermeiden.
Darauf teilte das Finanzamt Osnabrück Land mit, das die dargestellte Regelung steuerrechtlich den Charakter eines wirtschaftlichen Leistungsaustausches trägt, der eine Umsatzsteuerpflicht nach sich ziehen würde. Dies wäre nur dann nicht der Fall, wenn die Tätigkeiten nicht über die üblichen Mieter-Pflichten hinausgehen würden und damit keine wirtschaftlichen Leistungen vorliegen würden.

Das Steuerberatungsbüro Klein, Mönstermann & Partner (KMP) wurde daher beauftragt, einen Entwurf für eine steuerlich rechtskonforme Formulierung der Sportförderrichtlinie und der Nutzungsverträge zu entwickeln, mit denen das Ziel einer umsatzsteuerlichen Neutralität der Zahlungen an die Sportvereine erreicht werden kann. Dieser wurde dem Finanzamt Osnabrück Land zur erneuten Prüfung vorgelegt.
Hierauf hat das Finanzamt Osnabrück Land mitgeteilt, dass ein Leistungsaustausch aus dieser Regelung nun nicht mehr ersichtlich ist und die Leistungen nicht die üblichen Mieter-Pflichten übersteigen.

Die Verwaltung ist der Auffassung, dass die vorgeschlagene Anpassung der Sportförderrichtlinie nunmehr in der dargestellten Form vom Rat der Stadt Georgsmarienhütte umgehend beschlossen werden sollte.
Diese Regelung erscheint geeignet, die Umsatzsteuerpflicht für die Vereine für die Zukunft auszuschließen.

Die auf Basis der bisherigen Zuschussregelung abgeschlossenen Nutzungsverträge mit den Sportvereinen sind von der Fachabteilung bereits mit Wirkung zum 31.12.2017 gekündigt worden. Es wurden neue Verträge erarbeitet, die nunmehr die Nutzung und Pflege der Sportfreianlagen regeln, ohne jedoch inhaltlich eine Zahlungsverpflichtung der Stadt zu normieren. Zwischen der Stadt und den Sportvereinen würde die Zahlung somit zukünftig grundsätzlich allein auf Basis der Zuschussregelung der Sportförderrichtlinie und aufgrund der Tatsache erfolgen, dass ein Nutzungsvertrag abgeschlossen wurde, und ohne dass sich aus den Nutzungsverträgen direkt ein Zahlungsanspruch ableiten ließe.

Im Hinblick auf Umsatzsteuerzahlungen, die in den vergangen Jahren bereits von Vereinen für die Umsätze aus der Platzpflege entrichtet worden sind, schlägt die Verwaltung eine kurzfristige Kompensation aus Restmitteln der Sportförderung 2017 vor. Hier sind noch ausreichende Mittel verfügbar.
Für den Fall das die Vereine in den nächsten Jahren mit Umsatzsteuernachforderungen des Finanzamtes aus erhaltenen Zahlungen der Stadt konfrontiert werden, sollte auch hier eine Kompensation im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel erfolgen. Durch den Ablauf der Festsetzungsfristen fällt das Nachzahlungsrisiko innerhalb der nächsten 5 Jahre allerdings zunehmend bis auf Null.

Finanzielle Auswirkungen:

Keine, da Beibehaltung des bisherigen Auszahlungsvolumens.

Gleichstellungspolitische Auswirkungen:

Entfällt

Anlage:

Schreiben des LSB
Sportfoerderrichtlinien_ab_2017
Stellungnahme FA OS Land - nur für Ratsmitglieder